

Satzung**über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Alzenau****vom 9. Juni 2011**

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - BayRS 2020-1-1/I) i. V. m. dem Stadtratsbeschluss vom 26. Mai 2011 folgende

SatzungI. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich und Aufsicht**

- (1) Diese Satzung gilt für die im Stadtbereich gelegenen und im Eigentum der Stadt Alzenau stehenden Friedhöfe und für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde Alzenau auf dem Kirchberg, der mit Vertrag vom 25.02.1955 der Stadt Alzenau zur Nutzung überlassen wurde. Diese Satzung gilt nicht für den israelitischen Friedhof im Stadtteil Hörstein.
- (2) Die von der Stadt Alzenau verwalteten Friedhöfe, ihre Einrichtungen und das Beerdigungswesen unterstehen nach Maßgabe der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Stadtrates der Aufsicht des Friedhosausschusses; das nähere bestimmen die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 2**Bestattungsanspruch**

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Alzenau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Alzenau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Alzenau.

§ 3**Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener verlangen, soweit deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Einzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Alzenau in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist. Bei einzelnen Grabstätten kann die Außerdienststellung oder Entwidmung stattdessen auch durch schriftlichen Bescheid an den jeweiligen Nutzungsberechtigten bekanntgegeben werden.
- (5) Die Umbettungstermine sollen möglichst dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Alzenau auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet
 1. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
 2. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 3. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich Stellung der Sargträger
 4. Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 5. Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)
- (2) Zur Durchführung dieser Tätigkeiten kann sich die Stadt Alzenau eines oder mehreren qualifizierten Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Erfüllungsgehilfen sind den Weisungen der Stadt Alzenau unterworfen. Die Einzelheiten sind in einem Vertrag festzulegen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Alzenau kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie die Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Alzenau gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abfälle (z. B. Blumen, Ausschmückungsgegenstände, Kränze, Papier) außer halb der hierfür bestimmten Stellen abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen, Rundfunkempfänger und ähnliche Geräte in Betrieb zu nehmen.

Die Stadt Alzenau kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Friedhofsgärtner, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen, entsprechend dem jeweiligen Berufsbild, der vorherigen Zulassung durch die Stadt Alzenau.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung erfolgt widerruflich durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Dabei kann der Umfang der Tätigkeiten im einzelnen festgelegt werden. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies mit dem Friedhofszweck und dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Die Zulassung ist gebührenpflichtig und wird jeweils für ein Jahr erteilt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 20 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 20 Uhr zu beenden. Die Stadt Alzenau kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt Alzenau genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden; zugelassen sind nur unauffällige Signaturen seitlich an den Grabmalen.
- (8) Gewerbetreibenden, die gegen diese Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Alzenau die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Alzenau anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits genutzten Wahlgrabstätte /Urnengrabstätte beantragt, ist auf Verlangen der Stadt Alzenau das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Stadt Alzenau setzt Ort und Zeit der Bestattung in Benehmen mit den Angehörigen und dem Geistlichen fest.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Für die Bestattung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metall-einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle:
 - a) für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr 1,80 m und bei Tieferlegung 2,40 m,
 - b) für Verstorbenen ab vollendetem 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1,30 m,
 - c) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeborene 1,00 m,
 - d) für Urnen 0,80 m.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Alzenau entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt Alzenau zu erstatten.

§ 11 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Leichen betragen bei
- | | |
|---|-----------|
| a) Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 25 Jahre, |
| b) Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre. |
- (2) a) Die Ruhefristen für Aschen, die in Urnengräbern und im Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzt werden betragen 20 Jahre,
 b) Die Ruhefristen für Aschen, die in der Urnenwand beigesetzt werden betragen 15 Jahre,
 c) Die Ruhefristen für Aschen, die im Grabfeld für Ruhegemeinschaften beigesetzt werden betragen 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Alzenau. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte sind innerhalb der Stadt Alzenau nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Alzenau in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist grundsätzlich nur der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzelgrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Stadt Alzenau.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Alzenau. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten,
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grüfte sind nur für Wahlgrabstätten und Ehrengrabstätten zugelassen.
- (5) Für die Überlassung und Zuteilung von Grabstätten sowie deren Anlage sind die von der Stadt Alzenau aufgestellten Belegungs- und Gestaltungspläne maßgebend. Die Größen der Grabstätten werden in den einzelnen Belegungsplänen festgesetzt.
- (6) Über die Grabnutzungsrechte und die Grabbelegung wird von der Stadt Alzenau eine Grabkartei geführt. In Zweifelsfällen entscheiden die Eintragungen in der Grabkartei.

§14 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

- (4) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch eine schriftliche Mitteilung an die Nutzungsberechtigten bekanntgemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Erwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren.
- (3) Die Wahlgrabstätten werden unterschieden in Elterngrabstätten und Familiengrabstätten, sie werden als Tiefgräber ausgewiesen. In einer Elterngrabstätte können zwei Verstorbene, in einer Familiengrabstätte vier Verstorbene und je weiterem Grabteil weitere zwei Verstorbene bestattet werden. Der Nutzung des tiefergelegenen Grabes (Tiefgrab) steht der Lauf der Ruhefrist für eine Leiche im darüberliegenden Grab entgegen. Erstbeisetzungen werden grundsätzlich vertieft vorgenommen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Schon beim Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen (Abs. 9) im Falle seines Ablebens das Nutzungsrecht übergehen soll, und ihm dieses Nutzungsrecht

schriftlich übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Alzenau. Hat der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die nach Abs. 9 beisetzungsberechtigten Angehörigen - deren Zustimmung vorausgesetzt - in der dort genannten Reihenfolge über. Innerhalb der einzelnen Gruppen steht das Nutzungsrecht der jeweils ältesten Person zu.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem in Abs. 9 aufgeführten Personenkreis übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Alzenau.
- (9) In den Wahlgrabstätten können neben dem Nutzungsberechtigten auch seine Angehörigen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt Alzenau. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte der absteigenden Linie und deren Ehegatten,
 - c) Verwandte der aufsteigenden Linie und deren Ehegatten,
 - d) Adoptivkinder und Stiefkinder,
 - e) Geschwister sowie deren Ehegatten.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 16

Urnengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten, Ruhgemeinschaft für Urnen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten und Urnenwänden
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Einzelgrabstätten,
 - c) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 16 Abs. 5).
 - d) Ruhgemeinschaft für Urnen (§ 16 Abs. 6)
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und in denen maximal vier Aschen beigesetzt werden dürfen. Der Ersterwerb des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten erstreckt sich auf die Dauer der Ruhefrist (Nutzungszeit); es muss zur Wahrung der Ruhefrist bei jeder weiteren Urnenbestattung um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden.

- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts an der Urnengrabstätte ist die Stadt Alzenau berechtigt, die bestatteten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle im Friedhof in würdiger Weise der Erde beigegeben.
- (5) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen; in diesen Grabstätten dürfen nur Aschen beigegeben werden.
Besondere Rechte können an diesen Grabstätten nicht geltend gemacht werden. Die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Stadt Alzenau. Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Stadt Alzenau berechtigt, die beigegebenen Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle im Friedhof in würdiger Weise der Erde beigegeben.
- (6) Ruhegemeinschaften für Urnen sind Grabstätten, bei denen die Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH die auf den Friedhöfen zugelassenen Friedhofsgärtner und Steinmetze mit der Anlegung des Grabfeldes sowie der friedhofsgärtnerischen Aufgaben beauftragt und bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt im Ruhegemeinschaftsgrabfeld erfolgten Beisetzung betreut.

§ 17 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Alzenau.
- (2) In Ehrengrabstätten kann neben der Person, der die Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, auch dessen Ehegatte beigegeben werden. Die Beisetzung anderer Personen in der Grabstätte bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt Alzenau.

§ 18 Grüfte

Die Anlegung von Grüften unterliegt der besonderen Genehmigung; sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Hierbei sind die jeweils geltenden Bestimmungen einzuhalten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Grundsatz

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsbestimmungen - §§ 21 und 28 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsbestimmungen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsbestimmungen eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Regelungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsbestimmungen zulässig, wenn der Erwerb einer Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsbestimmungen auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt Alzenau zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsbestimmungen oder in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsbestimmungen zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsbestimmungen.
- (3) Die allgemeinen Gestaltungsbestimmungen nach § 22 und § 29 gelten im
 1. Friedhof Alzenau
in den Abteilungen A, B, C, D, Süd, West und Abteilung Ost,
Grabfelder 14 und 15
 2. Friedhof Albstadt
in den Grabfeldern A, B, C, D, I und K
 3. Friedhof Hörstein
im Grabfeld E, F, G und H,
 4. Friedhof Kälberau
im Altteil
 5. Friedhof Michelbach
im Grabfeld 13
 6. Friedhof Wasserlos
im Grabfeld A und G
- (4) Die zusätzlichen Gestaltungsbestimmungen nach § 21 und § 28 mit Ausnahme der Regelungen für Urnengrabstätten gelten im
 1. Friedhof Alzenau
Abteilung Ost in den Grabfeldern 1, 1 a, 2 bis 13
 2. Friedhof Albstadt
in den Grabfeldern E, F, G, H, J

3. Friedhof Hörstein
in den Grabfeldern A, B, C und D
4. Friedhof Kälberau
in der Abteilung Nord-Ost und Nord-West
5. Friedhof Michelbach
in den Grabfeldern 1 bis 12 sowie 14 und 15
6. Friedhof Wasserlos
in den Grabfeldern B bis F

Für die Grabeinfassungen in diesen Grabfeldern - mit Ausnahme des Friedhofs Hörstein - gilt § 28 Abs. 5 der Satzung.

Die zusätzlichen Gestaltungsbestimmungen gelten auch im

1. Friedhof Alzenau, Abteilung Ost, Grabfelder 10 - 13,
2. Friedhof Michelbach, in den Grabfeldern 1 bis 12 sowie 14 und 15,
3. Friedhof Wasserlos, Grabfelder E und F.

In diesen Bereichen dürfen Grabeinfassungen gem. § 28 Abs. 3 bzw. Abs. 4 der Satzung nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Alzenau errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, die Genehmigungen unter Auflagen zu erteilen.

- (5) Die Gestaltungsbestimmungen für Urnengrabstätten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 - stehende Grabmale - gelten im Friedhof Alzenau, Abteilung Ost, Grabfeld U 2, U 3 und U 4. Für die weiteren Urnengrabfelder bzw. Urnengrabreihen auf den städtischen Friedhöfen gilt die Regelung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 - liegende Grabmale -.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsbestimmungen

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsbestimmungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) für Grabmale dürfen nur Naturstein sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall in werkgerechter Ausführung verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten
 1. Bearbeitete Steine müssen allseitig bearbeitet sein; alle Bearbeitungsarten sind zugelassen;

2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen.
 3. Grabmale auf den als Rasenfriedhof ausgewiesenen Friedhöfen/Friedhofsteilen dürfen keine Sockel haben.
 4. Nicht zugelassen sind ferner die Verwendung von
 - Gips,
 - Beton und Betonwerksteinen,
 - in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - Farbanstriche auf Stein,
 - Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Art und Form.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Einzelgrabstätten und Elterngrabstätten
 - Stelen und Kreuze max. 1,20 m hoch max. Breite bei Stelen 0,80 m, max. Breite bei Kreuzen 1,00 m, Stärke von 0,14 m bis 0,40 m
 - sonstige stehende Grabmale max. 1,10 m hoch, max. 1,00 m breit, Stärke 0,14 m bis 0,22 m
 - liegende Grabmale max. Grundfläche 0,50 m x 0,60 m, max. Höhe über Erdreich 0,20 m, max. Neigung 15 Grad.
 - b) Kindergrabstätten

Die Maße der Grabmale für Kindergrabstätten sollen im Verhältnis zur kleineren Grabstätte stehen.
 - c) zweiteilige und dreiteilige Familiengrabstätten
 - Stelen und Kreuze max. 1,40 m hoch, max. Breite bei Stelen 1,00 m, max. Breite bei Kreuzen 1,40 m, Stärke von 0,14 bis 0,40 m
 - sonstige stehende Grabmale max. 1,10 m hoch, max. 1,40 m breit, Stärke 0,14 bis 0,22 m.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale mit einer max. Grundfläche von 0,50 x 0,60 m zugelassen; die liegenden Grabmale dürfen über das Erdreich bis zu 0,10 m hinausragen. In bestimmten, dafür besonders ausgewiesenen Bereichen sind stehende Grabmale zugelassen. Die stehenden Grabmale müssen körperhaft sein und einen etwa quadratischen oder runden Grundriß aufweisen. Die Grundfläche darf max. 0,40 m x 0,40 m betragen. Die maximale Höhe beträgt 1,00 m.
- (4) Die Stadt Alzenau kann Abweichungen vom Höchstmaß ausnahmsweise zulassen, soweit dies innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 vertretbar ist.

§ 22

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsbestimmungen

Die Grabmale in den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsbestimmungen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 23

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und jede Veränderung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Alzenau.
- (2) Die Genehmigung der Stadt Alzenau ist rechtzeitig vorher unter Vorlage eines Grabmalentwurfes mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Der Antrag muss genaue Angaben über die Lage der Grabstätte, Art des Werkstoffes, Abmessungen des Grabmals, Farbgebung, Bearbeitung, Form und Anordnung der Schrift sowie die Anschrift der ausführenden Firma enthalten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen. Die Fundamente müssen mit ihrer Oberkante unter der Erdoberfläche bleiben.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Stadt Alzenau gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 23 bestimmen. Die Stadt Alzenau kann überprüfen, ob die

Fundamentierung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, auch insoweit, als nach Satz 1 keine Bestimmungen getroffen wurde.

- (3) In den einzelnen Reihen müssen die Rückseiten der Grabmale in Reihenflucht gesetzt werden. Das Gleiche gilt für Grabeinfassungen.
- (4) Die Stadt Alzenau kann die Fundamente für die Grabmale selbst herstellen, wenn dies zweckmäßig und erforderlich erscheint.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Alzenau auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen der Stadt Alzenau nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Alzenau auf Kosten des Verantwortlichen dazu berechtigt. Sie kann das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Stadt Alzenau ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt der Stadt Alzenau nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Alzenau kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 26 **Entfernung der Grabmale**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Alzenau entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 3 kann die Stadt Alzenau die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnengrabstätten oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten, so ist die Stadt Alzenau berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Alzenau über. Sofern Grabstätten von der Stadt Alzenau abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Stadt Alzenau ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Alzenau über.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume auf Grabstätten dürfen nicht höher als 1,60 m sein.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach einer Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise hergerichtet werden.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Alzenau.
- (7) Die Stadt Alzenau kann bestimmen, dass bestimmte Stoffe nicht den Abfallsammelanlagen des Friedhofs zugeführt werden dürfen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat das Ablagern von Aushubmaterial zu dulden, wenn eine Nachbargrabstätte geöffnet wird und eine Ablagerung anderweitig nicht möglich ist. Entsprechende Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Grabbewuchs der Nachbargrabstätte sind vorzunehmen.

§ 28

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsbestimmungen

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten ist auf die ausgewiesene Fläche des Grabbeetes beschränkt. Die Grabstätten sind im Rahmen der Vorschriften des § 19 herzurichten und dauernd instand zu halten. Die Grabhügel dürfen maximal 10 cm hoch sein.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (3) Auf den als Plattenfriedhof ausgewiesenen Friedhöfen/Friedhofsteilen sind Grabeinfassungen jeder Art nicht zugelassen. Die Grabstätten werden durch Platten abgegrenzt.
- (4) Auf den als Rasenfriedhof ausgewiesenen Friedhöfen/Friedhofsteilen dürfen keine Grabeinfassungen errichtet werden.
- (5) In bestimmten dafür besonders ausgewiesenen Teilen der Rasenfriedhöfe werden Grabeinfassungen zugelassen, wenn ihre Gestaltung nachstehenden Anforderungen entspricht:
 - a) Länge, gerechnet von der Rückseite des genehmigten Grabmals 100 cm,
 - b) Breite bei Einzelgrabstätten und Elterngrabstätten höchstens 100 cm, bei Familiengrabstätten höchstens in der Breite des genehmigten Grabmals.
 - c) Die Grabeinfassungen müssen unter Berücksichtigung des Geländegefälles bodengleich abschließen. Sie dürfen nicht breiter als 4 cm (Materialstärke) sein.
- (6) Grababdeckungen aus Naturstein sind in einer Größe bis max. 50 % des Pflanzenbeetes zulässig.
- (7) Die Grabstätten dürfen nicht mit Kies, Steinsplitt oder ähnlichen Materialien abgedeckt werden.

§ 29 **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsbestimmungen**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsbestimmungen unterliegt die gärtnerische Herrichtung der Grabstätten keinen besonderen Anforderungen.

§ 30 **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt Alzenau die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet bzw. eingesät werden. Das Nutzungsrecht kann die Stadt Alzenau ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt Alzenau den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Alzenau ist im Fall des Absatzes 1 nicht, im anderen Falle 3 Monate lang zur Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 **Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen auf den städtischen Friedhöfen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis sie beerdigt oder nach auswärts überführt werden, ferner zur Aufbewahrung der Aschenreste Verstorbener in Urnen bis zur Beerdigung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Alzenau und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen sind unmittelbar nach Vornahme der Leichenschau in die Leichenhalle zu verbringen. Das Einstellen in Leichenräumen von Krankenhäusern ist zugelassen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Die Besichtigung der Leichen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde.

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum und am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Durchführung der Trauerfeiern und ihre Ausgestaltung bleibt im Benehmen mit dem Geistlichen den Angehörigen überlassen. Musikalische Darbietungen und Ansprachen sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind.

VIII. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Alzenau bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung grundsätzlich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die Genehmigung für die Veränderung von Grabmalen sowie die Neuanlage von Grabstätten richtet sich nach den Anforderungen dieser Satzung.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Haftung

Die Stadt Alzenau haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Alzenau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Alzenau verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Friedhofsanlagen entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung außerhalb der Öffnungszeiten besucht oder Anordnungen nach § 5 Abs. 2 missachtet,
2. eine der in § 6 festgelegten Bestimmung über das Verhalten auf dem Friedhof verletzt,
3. als Gewerbetreibender gegen in § 7 festgelegte Bestimmungen verstößt,
4. allgemeinen Bestattungsvorschriften in §§ 8 bis 12 dieser Satzung zuwiderhandelt,
5. eine Grabstätte nicht entsprechend der in §§ 19 bis 26 enthaltenen Bestimmungen gestaltet oder nicht entsprechend der in §§ 27 bis 30 enthaltenen Bestimmungen herrichtet und pflegt,
6. eine Leichenhalle unter Missachtung von § 31 dieser Satzung benutzt,
7. gegen Bestimmungen über Trauerfeiern in § 32 dieser Satzung verstößt .

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Alzenau vom 7. Oktober 2005 außer Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 9. Juni 2011

gez.

Walter Scharwies
Erster Bürgermeister